

## Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie und die Medizinische Fakultät im Fachbereich „Molekulare Medizin“

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Freiburg am 18. Januar 2006 die nachstehende Promotionsordnung für den Fachbereich „Molekulare Medizin“ der Universität Freiburg beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 31. Januar 2006 erteilt.

- § 1 Die Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 6 Dissertation
- § 7 Das Promotionsverfahren
- § 8 Das Promotionsgesuch
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis
- § 12 Ergebnis der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Ungültigkeit und Entzug
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## § 1 **Die Promotion**

An Absolventen des interfakultären Studienganges Molekulare Medizin verleiht die Fakultät für Biologie im Wege ordentlicher Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

## § 2 **Promotionsausschuss**

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, soweit sie nicht von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dem Prüfungsausschuss geregelt werden können.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden je zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät an, die am Studiengang Molekulare Medizin als Lehrende beteiligt sind. Sie werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät für Biologie ist gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende dieses Ausschusses. Der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Promotionsausschusses gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

## § 3 **Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen**

(1) Als Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren und Betreuer/Betreuerinnen von Doktoranden/Doktorandinnen kann der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bzw. der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf Antrag in geheimer Wahl Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen vorschlagen, wenn das zu bestellende Mitglied der Fakultät für Biologie bzw. der Medizinischen Fakultät ein Forschungsgebiet im Bereich der Molekularen Medizin vertritt und an der Lehre im Studiengang Molekulare Medizin beteiligt ist.

(2) Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen können auch nach ihrem Ausscheiden als Prüfer/Prüferinnen von Doktoranden/Doktorandinnen bestellt werden, die sie betreut haben.

(3) Falls der Betreuer/die Betreuerin aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen oder der Privatdozenten/Privatdozentinnen ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer/keine neue Betreuerin findet, muss der Promotionsausschuss prüfen, ob, wie und wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.

(4) Der Betreuer/Die Betreuerin einer Dissertation bestimmt im Einvernehmen mit dem Promovenden/der Promovendenin das Thema der Arbeit. Er/Sie ist im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten verantwortlich dafür, dass dem Promovenden/der Promovendenin die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Arbeit geschaffen werden. Der Betreuer/Die Betreuerin überprüft den Fortschritt der Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien.

## § 4 **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur Promotion setzt das besonders qualifizierte Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung im Fach Molekulare Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.

## § 5 **Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/Doktorandin schriftlich beantragen. Dies sollte in der Regel vor Ablauf der ersten sechs Monate nach Beginn der Dissertation geschehen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors/einer Professorin oder eines Privatdozenten/einer Privatdozentin, den Doktoranden/die Doktorandin während der Anfertigung der Dissertation zu betreuen.
- Die Hochschulzugangsberechtigung.
- Der Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Bewerbers/der Bewerberin mit genauer Angabe bestandener akademischer Examina und solcher, denen sich der Bewerber/die Bewerberin ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere vorheriger erfolgloser Promotionsgesuche.
- Ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.
- Das Zeugnis eines Studienabschlusses im Fach Molekulare Medizin.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen vollständig, so wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen. Hierüber erhält er/sie eine Bescheinigung, die ihn/sie nach Maßgabe des LHG zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt. Im Falle der Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet sich die Hochschule gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG zur wissenschaftlichen Betreuung und der/die betreuende Hochschullehrer/ Hochschullehrerin hat dafür zu sorgen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Promotionsarbeit selbständig und ohne Zeitverlust durchführt.

(4) Der Promotionsausschuss kann den Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das in den am Studiengang Molekulare Medizin beteiligten Instituten und Kliniken nicht ordnungsgemäß vertreten ist und ferner wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit nicht gegeben sind.

(5) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(6) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann widerrufen werden, wenn dies von dem betreuenden Professor/der Professorin oder dem Privatdozenten/der Privatdozentin beim Promotionsausschuss beantragt wird (s. auch § 3 Absatz 4).

## § 6 **Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den fachlichen Arbeitsbereichen der am Studiengang beteiligten Institute beider Fakultäten behandeln. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachweisen. Sie muss eine eigene, selbständige Leistung des Doktoranden/der Doktorandin sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern.

(2) Beruht die Dissertation auf einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss der individuelle Anteil des Doktoranden/der Doktorandin abgrenzbar und vom Doktoranden/von der Doktorandin in eigener Verantwortung selbständig erbracht und einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Dissertation kann als geschlossene wissenschaftliche Arbeit verfasst werden. Sie kann aber auch kumulativ sein, d. h. aus einer Übersicht und dazu gebundenen Veröffentlichungen, Manuskripten und ergänzenden Kapiteln bestehen. Die Übersicht soll eine Einführung in die Fragestellung, eine Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Diskussion enthalten.

(5) Auf dem Titelblatt der Dissertation muss angegeben sein, dass die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde eingereicht worden ist. Auf der Rückseite des Titelblatts werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Namen der Dekane/Dekaninnen der Fakultät für Biologie und der

Medizinischen Fakultät, des Betreuers/der Betreuerin, des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/der Korreferentin eingetragen. Dem Doktoranden/Der Doktorandin ist es freigestellt, der Dissertation eine Kurzfassung des Lebenslaufes beizufügen.

## § 7 Das Promotionsverfahren

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu beantragen. Das Promotionsverfahren besteht aus:

- Dem öffentlichen Promotionskolloquium auf der Grundlage eines Referates von ca. 40 Minuten Dauer über die Dissertation. Das öffentliche Promotionskolloquium wird nicht benotet. Das Promotionskolloquium muss vor der mündlichen Prüfung und in der Vorlesungszeit stattfinden; nach Möglichkeit soll es innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Dissertation gehalten werden. Zweck des Promotionskolloquiums ist das Vortragen und die kritische Diskussion der Ergebnisse im Kreise aller fachkompetenten Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen und der Doktoranden/den Doktorandinnen der beiden beteiligten Fakultäten.
- Der Prüfung und der Beurteilung der Dissertation durch die Referenten.
- Der mündlichen Prüfung.
- Der Feststellung des Promotionsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

## § 8 Das Promotionsgesuch

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist die Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem Promotionsgesuch beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Dissertation in drei Exemplaren.
- Ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.
- Eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob er/sie die Dissertation in irgendeiner Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.
- Eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungsbeziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“
- Eine Zusammenstellung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder mitveröffentlichten wissenschaftlichen Druckschriften.
- Eine Erklärung folgenden Inhalts: „Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät für Absolventen des interfakultären Diplomstudienganges Molekulare Medizin der Universität Freiburg sind mir bekannt; insbesondere weiß ich, dass ich vor Vollzug der Promotion zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt bin.“

(2) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Zulassung des Promotionsgesuchs innerhalb von 14 Tagen nach Eingang desselben. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich zuzustellen. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gelten § 5 Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine Zurücknahme des Gesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

#### § 9 **Beurteilung der Dissertation**

(1) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt innerhalb von 14 Tagen nach Zulassung des Promotionsgesuchs den Betreuer/die Betreuerin der Arbeit als Referenten/Referentin und aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen einen Korreferenten/eine Korreferentin.

(2) Die Referenten/Referentinnen liefern innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Gutachten über die Arbeit und schlagen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden hierin die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor.

(3) Jeder/Jede die Annahme befürwortende Referent/Referentin erteilt der Dissertation eine der Noten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Für die Verrechnung werden den Noten in der gegebenen Reihenfolge die Zahlen 1 bis 4 zugeordnet. Zwischen 1 und 4 können Zwischennoten gegeben werden, durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3. Das Prädikat summa cum laude erfordert die Note 1,0. Mit der Beurteilung non probatus (5) wird die Dissertation abgelehnt.

(4) Liegen die Gutachten der Referenten/Referentinnen vor, so gibt der/die Vorsitzende allen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die am Studiengang Molekulare Medizin beteiligt sind, Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und dazu Stellung zu beziehen. Die Frist beträgt zwei Wochen; davon muss mindestens eine Woche in die Vorlesungszeit fallen.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten/Referentinnen die Annahme befürworten und kein Einspruch fristgerecht nach Absatz 4 erfolgt. Lehnt nur einer der Referenten/Referentinnen die Dissertation ab oder differieren die Bewertungen der Referenten/Referentinnen um mehr als eine Notenstufe, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Referenten/eine weitere Referentin. Bei Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss, ob und welche weiteren Referenten/Referentinnen bestellt werden sollen.

(6) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Referate, einschließlich einer eventuellen Beurteilung non probatus. Für Zeugnis (§ 12 Absatz 2) und Urkunde (§ 14 Absatz 2) wird die Note der Dissertation gerundet wie in § 12 Absatz 1 beschrieben. Summa cum laude kann nur gegeben werden wenn alle Referenten/Referentinnen die Arbeit mit summa cum laude (1,0) bewertet haben.

(7) Im Falle der Nichtannahme beschließt der Promotionsausschuss über die Rückgabe oder Ablehnung der Arbeit. Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(8) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so ist sie innerhalb eines Jahres neu einzureichen. Unterlässt dies der Promovend/die Promovendin, ist die Dissertation abgelehnt. Eine zweite Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation kann der Promovend/die Promovendin frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiteres Promotionsgesuch an dieser Fakultät einreichen. Hierzu kann nicht die gleiche oder wesentlich gleiche Dissertation eingereicht werden.

#### § 10 **Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die mündliche Prüfung (Dissertationsgespräch) und die Feststellung des Gesamtergebnisses einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Personen, von denen jeweils eines der Fakultät für Biologie und zwei der Medizinischen Fakultät angehören sollten. In der Regel gehören beide Referenten/Referentinnen dem Prüfungsausschuss an.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 11 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Dissertationsgespräch (Kollegialprüfung). Sie soll spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Den Termin setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Beteiligten fest.

(2) Das Dissertationsgespräch soll die Fähigkeit des Promovenden/der Promovendenin zu kritischer Diskussion wissenschaftlicher Probleme und zur Auseinandersetzung mit den Grundlagen seines/ihrer Fachgebietes prüfen. Es besteht aus einem einstündigen Gespräch des Promovenden/der Promovendenin mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Das Dissertationsgespräch geht von dem Problemkreis der Dissertation aus und erstreckt sich auf die Grundlagen des speziellen Fachgebietes sowie angrenzender Gebiete.

(3) Promovenden/Promovendeninnen, die sich innerhalb Jahresfrist der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/Zuhörerinnen an den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Der wesentliche Verlauf der mündlichen Prüfung und deren Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 12 Ergebnis der Promotion

(1) Jeder Prüfer/Jede Prüferin bewertet die von ihm/von Ihr abgenommene Prüfung mit einer Note gemäß § 9 Absatz 3. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion gemäß einer der in § 9 Absatz 3 bezeichneten Noten fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Note der Dissertation und der nicht gerundeten Note der mündlichen Prüfung. Ein sich ergebender Durchschnitt bis 0,50 wird der besseren, über 0,50 der schlechteren Note zugerechnet. Das Gesamtergebnis summa cum laude wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit summa cum laude (1,0) bewertet wurden. Nach Festsetzung der Gesamtnote wird das Gesamtergebnis dem Bewerber/der Bewerberin verkündet. Über den Beschluss des Gesamtergebnisses und die Verkündung des Ergebnisses an den Bewerber/die Bewerberin ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Der Promotionsvorsitzende/Die Promotionsvorsitzende ist ermächtigt, dem Bewerber/der Bewerberin auf sein/ihr Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, dass und mit welcher Note er/sie die Prüfung bestanden hat. Das Zeugnis muss die Erklärung enthalten, dass der Bewerber/die Bewerberin noch nicht berechtigt sei, den Dokortitel zu führen.

## § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss vom Doktoranden/von der Doktorandin veröffentlicht werden. Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung bedarf der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.

(2) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht durch die unentgeltliche Abgabe von 30 Exemplaren der Dissertation als Buch- oder Fotodruck an die Universitätsbibliothek Freiburg.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht durch Abgabe einer elektronischen Version der Dissertation. Das Ablieferungsverfahren legt die Universitätsbibliothek Freiburg fest. Der Doktorand/Die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie eine Erklärung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit vorlegt, dass die Dissertation oder ein repräsentativer Teil derselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht oder zum Druck angenommen ist. Letzteres muss durch Vorlage einer entsprechenden Mitteilung der wissenschaftlichen Zeitschrift belegt werden. Ein Sonderdruck der Veröffentlichung soll unentgeltlich, gegebenenfalls nachträglich eingereicht werden.

(5) Die Veröffentlichungspflicht muss innerhalb von 1½ Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt werden. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Der Promotionsvorsitzende/Die Promotionsvorsitzende kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist verlängern.

§ 14 **Vollzug der Promotion**

(1) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber/die Bewerberin das Recht zur Führung des Doktorgrades Dr.rer.nat.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor/der Rektorin sowie von den Dekanen/den Dekaninnen der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und in lateinischer Bezeichnung die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand/die Doktorandin berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 **Ungültigkeit und Entzug**

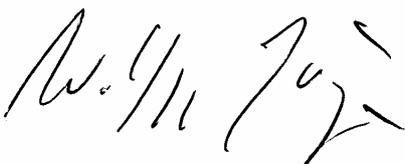
(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Doktorand/die Doktorandin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Der Doktorgrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 16 **Inkrafttreten**

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Freiburg, den 8. Februar 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor